



Vereinsstatuten

der

AUDACIA Hochdorf Leichtathletik

I. Name, Gliederung, und Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Der Verein heisst AUDACIA Hochdorf Leichtathletik. Er tritt auch unter dem Namen AUDACIA Leichtathletik auf. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

In ihren Statuten wird die AUDACIA Hochdorf Leichtathletik auch Verein genannt.

Art. 2 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Art. 3 Zugehörigkeit zur AUDACIA Delegiertenkonferenz

Der Verein ist Mitglied der AUDACIA Delegiertenkonferenz (ADK). Er wird durch Vorstandsmitglieder in der ADK vertreten.

Art. 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied der Sportunion Schweiz (SUS) und damit auch Mitglied der Sportunion Zentralschweiz (SUZS). Weiter ist der Verein Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics).

Er kann durch Beschluss der Generalversammlung auch Mitglied weiterer Interessenverbände werden.

Seine Abteilungen und seine Mitglieder können, je nach Sportart, auch Mitglieder des entsprechenden Fachverbandes werden.

II. Zweck

Art. 5 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Schulung und Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er pflegt und fördert die sportliche Tätigkeit der Jugendlichen und bietet Möglichkeiten für die sportliche Betätigung Erwachsener an.

Seine Tätigkeit ist von einer ethisch wertvollen Weltanschauung getragen. Kameradschaft und Fairness sind besonders hoch zu halten.

Art. 6 Leitbild

Er folgt dem Leitbild der SUS und der SUZS. Der Verein verfügt zusätzlich über ein eigenes Leitbild. Dieses ist im Internet (www.audacia.ch) publiziert und kann jederzeit beim Präsidenten einverlangt werden.

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden zudem die Grundlage für Aktivitäten der AUDACIA Leichtathletik. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Art. 7 Tätigkeit

Der Verein bietet durch seine Abteilungen regelmässige Trainings an, organisiert und beschickt Wettkämpfe.

Er bietet Möglichkeiten für die ethische Schulung seiner Mitglieder und zur Pflege und Festigung der Kameradschaft an.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Vereinsmitgliedschaft

Eine Vereinsmitgliedschaft entsteht durch einen Beschluss der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann die Aufnahme dann verweigern, wenn das aufzunehmende Mitglied eine Gesinnung offenbart, die mit den Grundwerten gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten nicht vereinbar ist.

Ein vom Vereinsvorstand früher aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied darf nur durch einen Beschluss der Generalversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

Gegenüber dem Verein haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Vorbehalten bleiben die statutarischen Ausnahmen für das Nachwuchsmitglied.

Art. 9 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
- Lizenzmitglied
- Nachwuchsmitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied

Die Mitgliedschaft ist für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts die gleiche, unabhängig davon, wie die Art der Mitgliedschaft bezeichnet ist.

Art. 10 Aktivmitglied

Aktivmitglied ist, wer in allen Bereichen an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr.

Art. 11 Lizenzmitglied

Lizenzmitglied ist, wer Aktivmitglied ist und die Lizenz beim Leichtathletikverband gelöst hat, die zur Teilnahme an lizenzierten Wettkämpfen berechtigt.

Art. 12 Nachwuchsmitglied

Nachwuchsmitglied ist dasjenige Vereinsmitglied, welches, ohne das 15. Altersjahr vollendet zu haben, an Vereinangeboten resp. für den Verein an sportlichen Anlässen teilnimmt. Ein Nachwuchsmitglied kann sich selbst nicht gegenüber dem Verein verpflichten, Umfragen und Beschlüsse dürfen nur konsultativen Charakter haben.

Die Interessen der Nachwuchsmitglieder einer Abteilung werden vom Jugendleiter oder Chef der Abteilung, der Aktiv- oder Freimitglied sein muss, im Vereinsvorstand vertreten.

Art. 13 Freimitglied

Freimitglied kann werden, wer während längerer Zeit Aktivmitglied war oder sich sonst in verdienstvoller Art für den Verein einsetzt. Das Freimitglied ist von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen gegenüber dem Verein befreit. Ansonsten bestimmen sich dessen Rechte und Pflichten wie diejenigen eines Aktivmitglieds.

Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Freimitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 14 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besondere Dienste erworben hat. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen gegenüber dem Verein befreit. Ansonsten bestimmen sich dessen Rechte und Pflichten wie diejenigen eines Aktivmitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.

Art. 15 Rechte des Mitglieds

Das Aktiv-, Lizenz-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied steht das Recht zu

- Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen
- dem Vereinsvorstand Anregungen zu unterbreiten und Fragen zu stellen, die beantwortet sein müssen.

Art. 16 Pflichten des Mitglieds

Jedes Aktiv- Lizenz- und jedes Freimitglied unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt an seinen Aktivitäten teil.

Es ist insbesondere verpflichtet,

- den Bestimmungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich beim Vereinsvorstand schriftlich von der Teilnahme zu entschuldigen.
- als Aktivmitglied die Jahresbeiträge des Vereins zu entrichten.

Jedes Aktiv- und Lizenzmitglied wird obligatorisch der SUS als deren Mitglied angemeldet. Ein Freimitglied kann der SUS als deren Mitglied angemeldet werden.

Art. 17 Austritt und Ausschluss

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederbeiträge sind auch bei einem vorzeitigen Austritt für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsstatuten verstossen hat, aus dem Verein ausschliessen. Die Mitgliedschaft erlischt sofort. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei einem vorzeitigen Ausschluss für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs einlegen mit dem Antrag, der Ausschluss sei für nichtig zu erklären.

IV. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen der Abteilungen

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Versammlung der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst Beschlüsse zu allen Geschäften, soweit die Statuten diese nicht einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung zugewiesen haben.

Die Generalversammlung ist zwingend für die nachfolgend bezeichneten Geschäfte zuständig:

- Beschlussfassung
- über das Protokoll der letztjährigen GV
- über die Jahresberichte des Vereinspräsidenten und der Abteilungschefs
- über die Jahresrechnungen des Vereins
- über das Budget des Vereins
- über die Festsetzung und die Höhe der Mitgliederbeiträge an den Verein
- Déchargen und Wahlen:
 - des Fähnrichs
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Aktuars
 - des Vereinskassiers
 - des Präsidenten
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern
- Nichtigklärung eines Ausschlusses
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 20 Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar/Februar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie beinhaltet nebst Versammlungsort, -datum und -zeit alle an der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte. Sie muss mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung zugestellt sein.

An der Generalversammlung sind die nachfolgend bezeichneten Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmenzähler
- Eröffnung mit Beschlussfassung über die Genehmigung oder Ablehnung
- des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- der Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- der Jahresrechnungen des Vereins und des Prüfungsberichts der Rechnungsrevisoren
- der Budgets des Vereins
- Déchargen und Wahlen:
 - des Fähnrichs
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Aktuars
 - des Vereinskassiers
 - des Präsidenten
- Mutationen
- Behandlung der Anträge, Beschlussfassung über die Anträge
- Bekanntgabe des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

Zu traktandierende Anträge eines Vereinsmitglieds müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim jeweiligen Vorstand schriftlich und begründet eingereicht sein.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung, die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und das Budget können den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich unterbreitet werden. Werden das Protokoll der Generalversammlung, die Jahresberichte, die Jahresrechnung oder das Budget verworfen, so sind diese der nächsten Generalversammlung erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Die Décharge wird jährlich für das vergangene Geschäftsjahr erteilt. Die Wahl erfolgt in der Regel für zwei Jahre.

Im Jahresprogramm sind folgende Daten zu bezeichnen:

- der nächsten Generalversammlung
- des letzten Tages der Antragsfrist

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht bestimmt sich nach Art. 15 und 20 Abs. 3 der Statuten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das Relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. 1/3 der Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann zu allen Geschäften, die der ordentlichen Generalversammlung zur Erledigung zugewiesen sind, Beschlüsse fassen.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vereinsvorstand aufgrund eines von ihm gefällten Beschlusses oder aufgrund eines Begehrens von einem Fünftel der an der Generalversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage. Es werden nur die traktandierten Geschäfte behandelt. Anträge zu anderen Geschäften sind ausgeschlossen. Ansonsten gelten Art. 19, 20 und 21 der Statuten analog.

Art. 23 Der Vereinsvorstand

Den Vereinsvorstand bilden

- der Präsident
- die Abteilungsvertreter
- der Aktuar
- der Vereinskassier
- der Chef Marketing
- die Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei der genannten Vorstandsfunktionen ausüben.

Art. 24 Die Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und wahrt dessen Interessen. Er erfüllt diejenigen Aufgaben, die im gemäss den Statuten, den Reglementen oder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung zur Erledigung aufgetragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern für bestimmte Geschäfte und Konten die Einzelzeichnungsbefugnis zu erteilen.

Der Vorstand nimmt die Belange des Vereins gegenüber Dritten und insbesondere auch gegenüber den Verbänden, denen er oder die Abteilungen angehören, wahr.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Anschaffungen / Ausgaben bis zu einem Wert von CHF 1'000.— pro Fall selbständig vorzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, seine für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auslagen dem Verein in Rechnung zu stellen.

Art. 25 Vorstandsreglement

Der Vorstand definiert die Aufgaben der Vorstandsmitglieder in einem Reglement.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Revisor. Der Revisor prüft das Buch der Vereinskasse vor der Generalversammlung.

Der Revisor verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Der Bericht äussert sich zur materiellen und formellen Richtigkeit des Buches.

Art. 27 Die Kommissionen der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen können Kommissionen bilden. Diese sollen der Koordination innerhalb und zwischen den Abteilungen dienen. Die Kommissionen konstituieren sich selber.

V. Verwaltung

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet jeweils am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Das Budget und die Vereinsrechnung beginnen am 1. November und enden am 31. Oktober des Vereinsjahres.

Art. 29 Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen

Für die Einnahmen, die Ausgaben und für das Vereinsvermögen sowie für die Budget-, Kassen- und Buchführungspflicht gelten die Bestimmungen des Finanzreglements.

Art. 30 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit

CHF 80.-- für Lizenzmitglieder

CHF 40.-- für Aktivmitglieder

CHF 70.-- für Nachwuchsmitglieder

CHF 0.-- für Vorstandsmitglieder und Funktionäre

und kann jeweils an der Generalversammlung neu festgelegt werden, darf jedoch Fr. 120.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 31 Haftung

Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit Ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Diese Generalversammlung wird von der AUDACIA

Delegiertenkonferenz wie eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Verein ist aufgelöst, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen, oder wenn der Vereinsvorstand nicht mehr bestellt werden kann.

Auf das Auflösungsdatum hin hat der Verein eine Liquidationsrechnung und -bilanz zu erstellen. Diese sind zusammen mit einem Inventar über die vorhandenen Sachwerte zuhanden der AUDACIA Delegiertenkonferenz zu deponieren.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist der AUDACIA Delegiertenkonferenz zu übergeben. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des angefallenen Vermögens.

VII. Abteilungen

Art. 33 Die Abteilungen

Aus organisatorischen Gründen kann der Verein verschiedene Abteilungen bilden. Die jeweils gültige Regelung ist dem Organigramm zu entnehmen. Für die Abteilungen gelten die statuarischen Regeln des Vereines sowie das Finanzreglement. Die einzelnen Abteilungen können über eine eigene Kasse verfügen.

Der Verein kennt zur Zeit folgende Abteilungen:

- Leistungssport
- Breitensport
- Wettkampf

Art. 34 Abteilungsnahmen

Alle Abteilungen treten unter dem Vereinsnamen (AUDACIA Leichtathletik) auf.

VIII. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Passivmitglieder alten Rechts behalten ihren Status gemäss den Bestimmungen der Statuten des KTV Audacia Hochdorf vom 25. März 1983. Deren Mitgliederbeitrag wird von der AUDACIA Delegierten-konferenz festgelegt. Die AUDACIA Delegiertenkonferenz verfügt über die Beiträge der Passivmitglieder.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktivriege KTV Audacia Hochdorf vom 1. Juni 1995 sowie am 23. Januar 2001 genehmigt. Die Übergangsbestimmungen traten mit Genehmigung der Statuten in Kraft. Die übrigen Bestimmungen traten mit der Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der SUZS in Kraft.

Art. 37 Statutenänderungen vom 29. November 2002

Diese Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 29. November 2002 genehmigt und treten per 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2004 revidiert, sind seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und wurden am 25. Januar 2013 sowie am 22. Januar 2016 nochmals aktualisiert.

AUDACIA Hochdorf Leichtathletik

Hochdorf, den 22. Januar 2016



Fabian Britschgi, Präsident



Vreni Bauer-Rebsamen, Aktuarin

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport:

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- • Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- • Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- • Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- • Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - • Wettkämpfe
 - • Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - • Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, „Chlaushock“, Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Vereinslotto)